

Flexibles Rentenalter

Anspruch auf eine Altersrente

1 Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

2 Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Vorbezug oder Aufschieb der Altersrente

3 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

4 Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Die Kürzung und der Zuschlag werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

5 Kürzung und Zuschlag werden zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

6 Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass beispielsweise die Ehefrau ihre Rente vorbezieht und ihr Ehemann die Rente aufschiebt.

Vorbezug der Altersrente

7 Der Rentenvorbezug ist wie folgt möglich:

Jahr	Frauen			Männer		
	geboren am	Vorbezug	Kürzung	geboren am	Vorbezug	Kürzung
2012	1.12.1948 bis 30.11.1949	1 Jahr	6,8 %	1.12.1947 bis 30.11.1948	1 Jahr	6,8 %
	1.12.1949 bis 30.11.1950	2 Jahre	13,6 %	1.12.1948 bis 30.11.1949	2 Jahre	13,6 %

8 Der Vorbezug der Altersrente umfasst auch eine dazugehörige Zusatzrente. Während des Rentenvorbezugs werden hingegen keine Kinderrenten ausgerichtet. Mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

9 Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Altersrente ablösen, werden um denselben Betrag gekürzt

Berechnung der Kürzung beim Vorbezug

10 *Während des Vorbezugs*

Zunächst wird die Altersrente nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie bei einer ordentlichen Altersrente. Der Rentenbetrag wird nun bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters um 6,8 % pro Vorbezugsjahr gekürzt.

11 *Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

Personen, die vom Vorbezug Gebrauch machen, sollen genau gleich gestellt werden wie Personen, die ihre Renten erst mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird deshalb der Kürzungsbetrag neu festgesetzt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages sind die Summe aller vorbezogenen Renten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz (6,8 oder 13,6 %; vgl. Berechnungsbeispiele). Mit dem Kürzungsbetrag werden somit die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogenen Renten wieder zurückbezahlt.

Anmeldung zum Rentenvorbezug

12 *Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird, einzureichen.*

13 Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Beitragspflicht während des Vorbezugs

14 Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezugs bezahlten Beiträge werden nicht mehr für die Rentenberechnung herangezogen.

Kein Freibetrag während des Vorbezugs

15 Für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner gilt normalerweise ein Freibetrag, auf den keine Beiträge zu entrichten sind. Dieser Freibetrag gilt nicht während des Vorbezugs der Rente.

Ergänzungsleistungen während des Vorbezugs

16 Der Vorbezug der Rente soll auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein. Deshalb besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch während des Vorbezugs ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 5.01 *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Aufschub der Altersrente

17 Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können den Bezug der Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufschieben. Damit erhöht sich ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d. h. bezogen werden. Man muss sich also nicht im Voraus auf eine feste Aufschubsdauer festlegen. Der Aufschub muss spätestens bis 1 Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend gemacht werden.

18 Mit dem Aufschub der Altersrente werden auch Kinderrenten aufgeschoben. Während der Aufschubsdauer können keine Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet werden.

19 Die Höhe des monatlichen Zuschlags hängt von der Dauer des Aufschubs ab. Sie wird in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente festgesetzt. Dieser prozentuale Zuschlag bemisst sich folgendermassen:

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubdauer von				
Jahren	und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

20 Zu beachten ist, dass nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich ist. Somit ist auch der nachträgliche Bezug der in dieser Zeit aufgelaufenen Rentenbeträge ausgeschlossen. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden die aufgelaufenen Rentenbeträge ohne Zuschlag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

21 Nach dem Tod wird der Zuschlag auch zu den Hinterlassenenrenten gewährt, nicht aber zur Altersrente der Ehegattin bzw. des Ehegatten.

Berechnung des Zuschlags beim Aufschub

22 Die aufgeschobene Altersrente setzt sich aus dem Rentengrundbetrag und dem Aufschubzuschlag zusammen. Der frankenmässige Zuschlag ist ein Festbetrag, der einem Prozentsatz des Durchschnitts der aufgeschobenen Renten entspricht. Der Zuschlag wird deshalb aufgrund der Summe der tatsächlich aufgeschobenen monatlichen Rentenbeträge festgesetzt. Der so ermittelte Zuschlag wird zum Rentengrundbetrag zum Zeitpunkt des Abrufs der Rente dazugezählt.

Aufschubserklärung

23 Um den Aufschub anzumelden, braucht es eine sogenannte Aufschubserklärung: Die rentenberechtigte Person muss im Anmeldeformular für die Altersrente die entsprechende Rubrik ankreuzen. Die AHV-Ausgleichskasse bestätigt den Empfang dieser Aufschubserklärung.

24 Der Aufschub muss innerhalb eines Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung erklärt werden. Meldet sich eine Person erst nach dieser Frist an oder wurde im Anmeldeformular die Aufschubserklärung nicht angekreuzt, wird die Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen, also ohne Zuschlag, festgesetzt und ausbezahlt.

25 Sobald die Rente mit rechtskräftiger Verfügung zugesprochen wurde oder wenn die Rentenzahlungen ohne Widerspruch vonseiten der Bezügerin oder des Bezügers entgegengenommen wurden, ist ein Aufschub der Rente nicht mehr möglich.

Abruf der Rente bei Aufschub

26 Um die Rente nach einem Aufschub zu beziehen, muss sie die rentenberechtigte Person abrufen. Das dafür nötige Formular ist bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich. Die aufgeschobene Rente wird ab jenem Monat ausbezahlt, der dem Abruf folgt, sofern die rentenberechtigte Person nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungstermin verlangt.

27 Die Rente gilt als abgerufen,

- sobald eine Hilflosenentschädigung ausbezahlt wird;
- sobald die höchstmögliche Aufschubsdauer von 5 Jahren abgelaufen ist;
- sobald die berechtigte Person stirbt.

Ausschluss vom Aufschub der Rente

28 Der Aufschub der Rente ist nicht möglich,

- wenn die berechtigte Person bisher schon eine Invalidenrente bezogen hat;
- wenn zur Altersrente eine Hilflosenentschädigung gewährt wird.

Partnerschaftsgesetz

29 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitkung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Berechnungsbeispiele

30

Berechnung der Kürzung bei Vorbezug der Rente

Ein verheirateter Mann bezieht seine Rente ab Januar 2012 zwei Jahre vor. Im Zeitpunkt des Vorbezugs hat er Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von 2 320 Franken. Nach einem Jahr kommt seine Ehegattin ins Rentenalter. Die Rente muss daher neu berechnet und plafoniert werden.

Während des zweiten Jahres wird daher nur noch die plafonierte Rente von 1 740 Franken vorbezogen. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Kürzung wie folgt berechnet:

1 Jahr Vorbezug zu 2 320 Franken

1 Jahr Vorbezug zu 1 740 Franken (plafonierte Rente)

Kürzung = $[(2\,320 \times 12) + (1\,740 \times 12)] \times 13,6 \% : 24 = 276$ Franken

Dieser Kürzungsbetrag muss nun von der plafonierten Rente abgezogen werden. Es kommt nun noch eine Rente von 1 464 Franken (1 740 Franken - 276 Franken) zur Auszahlung.

Berechnung des Zuschlags bei Aufschub der Rente

Eine verheiratete Frau schob ihre Rente ab Januar 2009 um 3 Jahre auf. Im Zeitpunkt des Aufschubs hat sie Anspruch auf eine maximale Altersrente. Nach 2 Jahren kommt ihr Ehegatte ins Rentenalter. Die Rente muss daher neu berechnet und plafoniert werden. Während des dritten Jahres wird daher nur noch die plafonierte Rente von 1 740 Franken aufgeschoben. Bei Abruf der Rente, in diesem Beispiel nach 3 Jahren, wird der Aufschubszuschlag wie folgt berechnet:

2 Jahre Aufschub zu 2 280 Franken

1 Jahr Aufschub zu 1 740 Franken (plafonierte Rente)

Aufschubszuschlag für 3 Jahre = 17,1 %:

$[(2\,280 \times 24) + (1\,740 \times 12)] \times 17,1 \% : 36 = 359$ Franken

Der solchermassen ermittelte Zuschlag wird zum Rentengrundbetrag im Zeitpunkt des Abrufs dazugezählt. Dies ergibt eine Rente von 2 099 Franken (1 740 Franken + 359 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen

31 Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

32 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2011 Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.04/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.